

Bielefeld (Westf.). An Stelle des zum Heeresdienst einberufenen Obermeisters Wiethüchter hat Ehrenobermeister Breder die Leitung der Uhrmacherinnung übernommen.

Steinbach-Hallenberg (Thür.). Uhrmachermeister Max Koch konnte sein 75. Lebensjahr vollenden.

Todestafel:

Uhrmachermeister Alfred Herchen, **Braunschweig**; Uhrmachermeister Wilhelm Schürmann, **Düsseldorf**; Uhrmacher Carl Becker, **Wiesbaden**.

München. Der Seniorchef des Uhren-, Gold- und Silberwarengeschäftes J. B. Fridrich, Wilhelm Fridrich, ist im Alter von 65 Jahren gestorben.

Rumburg (Sudetengau). Im 77. Lebensjahre verschied Berufskamerad Oswald Wirsig. Er war Ehrenobmann der früheren Uhrmachergenossenschaft Rumburg und Ehrenmitglied des ehemaligen Verbandes deutscher Uhrmachergenossenschaften in Böhmen, womit seine Organisationstätigkeit gewürdigt worden ist. Sein Andenken wird treu in Ehren gehalten werden bei den Berufskameraden im Sudetengau.



Fragekasten

Skontoabzug bei verzögerter Wareneinstellung

9874. Von einer Schwarzwälder Uhrengroßhandlung erhielt ich bereits die Rechnung über eine Ware, die noch nicht eingetroffen ist. Da ich gewohnt bin, meine Rechnungen innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto zu bezahlen, bedaure ich dies sehr, denn in diesem Fall kann ich dies nicht tun. Oder läuft die Frist erst vom Tage des Empfanges der Ware und nicht vom Rechnungsdatum an?

W. P. in F.

Antwort 9874. Es kommt darauf an, wer an der verzögerten Zustellung der Ihnen im Dezember durch Rechnungserteilung angekündigten Sendung Schuld hat. Liegt die Verzögerung an der Post, so können Sie unseres Erachtens den Skontoabzug nicht mehr in Anspruch nehmen, denn es trifft die Lieferfirma kein Verschulden, wenn Sie erst heute in den Besitz der Ware gelangen und infolgedessen nicht in der Lage waren, die Rechnung innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.

Hat dagegen die Firma die Sendung erst später abgeschickt, als in der Rechnung angegeben, so haben Sie unseres Erachtens auf den Skontoabzug noch mindestens 10 Tage nach Erhalt der Ware Anspruch.

Unauffindbare Uhrreparatur soll nach 4 Jahren abgeholt werden

9875. Eine frühere Kundin kommt plötzlich zu mir und verlangt eine Damen-Zylinderuhr, die sie vor 4 Jahren zur Reparatur gebracht haben will. Ich erinnere mich des Falles nicht, und die Uhr ist bei mir nicht zu finden. Die Kundin droht, weitere Schritte zu unternehmen. Bin ich verpflichtet, für die Uhr zu haften oder wie ist die Rechtslage?

F. L. in G.

Antwort 9875. Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß die Kundin ihren Anspruch auf Aushändigung der vor etwa 4 Jahren zur Reparatur angeblich übergebenen goldenen Damenuhr durch Vorlage der entsprechenden Reparaturmarke beweisen kann. Ist das nicht der Fall, empfehlen wir Ihnen, vorläufig jeden Anspruch zurückzuweisen und die Kundin aufzufordern, die Reparaturmarke beizubringen.

Sollte aber vielleicht die Reparaturmarke schon vorgelegt sein, dann sieht die Angelegenheit für Sie allerdings verhältnismäßig ungünstig aus, denn in diesem Falle müssen Sie nachweisen, daß Sie entweder die Uhr an die Kundin zurückgegeben haben oder aber daß die Kundin von Ihnen unter Hinweis auf die ablaufende besondere Sorgfaltspflicht zur Abholung der Reparatur aufgefordert worden ist. Mit Hilfe der Reparaturmarke werden Sie an Hand des Reparaturbuches wahrscheinlich auch feststellen können, ob und wann die Uhr zur Reparatur war und was mit ihr geschehen ist. Des ferneren läßt sich an Hand der Eintragungen voraussichtlich auch feststellen, um was für eine Uhr es sich handelt. Das ist für den Fall einer wirklich eintretenden Haft- bzw. Ersatzpflicht besonders wichtig. Gemäß den Bestimmungen des BGB. brauchen Sie der Kundin nur den Wert zu ersetzen, den die Uhr bei der Übergabe zur Reparatur hatte.

Hinsichtlich der Haftpflicht ist die Rechtslage folgende: Durch Annahme des zu reparierenden Gegenstandes verpflichten Sie sich dem Kunden gegenüber zu einer besonderen Sorgfaltspflicht. Sie müssen also die Reparaturgegenstände außergewöhnlich sorgfältig aufbewahren. Diese besondere Sorgfaltspflicht läuft an sich unbegrenzt; sie kann von Ihnen nur dadurch abgelöst werden, daß Sie den Kunden durch eingeschriebenen Brief und unter Hinweis darauf, daß Sie in Zukunft die besondere Sorgfalt ablehnen, zur Abholung des Gegenstandes unter An-

setzung einer angemessenen Frist auffordern. Läßt der Kunde diese Frist verstreichen, dann setzt die gewöhnliche Sorgfaltspflicht ein, d. h. Sie brauchen die Gegenstände nur in der Weise aufzubewahren, wie das bei Gegenständen ähnlicher Art in Ihrem Betriebe üblich ist. Wird die Reparatur nach außergewöhnlich langer Zeit auch noch nicht abgeholt, so müssen Sie den Kunden noch einmal durch eingeschriebenen Brief auffordern und ihm hierbei mitteilen, daß Sie nunmehr den Reparaturgegenstand versteigern lassen werden, um aus dem Erlös zu Ihrem Reparaturentgelt zu kommen. Nach Ablauf der wieder zu setzenden Frist können Sie dann den Gegenstand durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich versteigern lassen. Hierbei dürfen Sie persönlich mitbieten. Aus dem Erlös erhalten Sie die Ihnen zustehende Reparaturschuldung zuzüglich der durch die Mahnungen usw. entstandenen Kosten. Einen eventuellen Überschuß stellt der Gerichtsvollzieher dem Kunden zur Verfügung. Wird der Betrag nicht abgeholt, dann hinterlegt ihn der Gerichtsvollzieher beim zuständigen Gericht. Nach 30 Jahren verfällt er zugunsten der Staatskasse. Ein freihändiger Verkauf der Reparaturgegenstände ist unter keinen Umständen zulässig und zieht gegebenenfalls Ersatzansprüche durch den Kunden nach sich.

Ob die gegen Sie jetzt geltend gemachte Forderung zu einem Erfolge führen kann, hängt demnach, wie bereits gesagt, ganz und gar davon ab, inwieweit die Kundin ihre Ansprüche nachweisen kann bzw. wie weit es Ihnen möglich ist, an Hand Ihrer Bücher usw. den Beweis zu erbringen, daß Sie korrekt gehandelt haben.



Wirtschaftszahlen

Eingesandtes Bruchsilber wird zum Geldkurs der Berliner Börse vom Vortag des Eintreffens im Werk vergütet. Für Feinsilber wird der Briefkurs bezahlt.

Die Notierungen der Berliner Börse waren am:

Dat.	Brief	Geld	Mittel
13. 2. 40	38,50	35,50	37,—
14. 2. 40	38,50	35,50	37,—
15. 2. 40	38,50	35,50	37,—
16. 2. 40	38,50	35,50	37,—

Durchschn. Preisnachlaß der 4 Tage
keiner.

$$148,00 : 4 = 37,—$$



Mein Betrieb muß durch äußere Einwirkung vorübergehend eingeschränkt arbeiten. Ich bitte für die nächsten Tage nur das Notwendigste zu bestellen, insbesondere die Bestellung von Einzelteilen nach Muster oder zum Werk zurückzuhalten, bis ein geregelter Betrieb wieder möglich ist.

Die unvermeidbare Verzögerung aller Lieferungen muß leider in Kauf genommen werden.

Rudolf Flume, Berlin C 2

»Das Haus des Uhrmachers«